



Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so bitten wir folgendermaßen vorzugehen:

1. Unverzügliche Meldung der fehlenden Schüler/innen aller Jahrgangsstufen im Zeitraum von 07:30 - 08:00 Uhr telefonisch (09162/254) oder per Fax (09162/277) unter Angabe des Grundes. Liegt bei Unterrichtsbeginn keine Entschuldigung vor, so ist die Schule zu Rückfragen verpflichtet. Kann eine Rückfrage nicht erfolgen, so muss evtl. die Polizei eingeschaltet werden.
2. *Neu: Bei Wiederbesuch der Schule bitten wir um telefonische Rückmeldung vor Unterrichtsbeginn (Kl. 5-11) und um eine schriftliche Mitteilung (Formular der Schule - Bestätigung der Abwesenheit-) über die Dauer und den Grund des Fehlens. Diese ist der Schule innerhalb von 2 Unterrichtstagen nachzureichen. In den Klassen 5-11 werden die Mitteilungen („Entschuldigungen“) bei den jeweiligen Absentenbuchführer/-innen, in der K12 und K13 bei den Oberstufenkoordinatorinnen abgegeben.*
3. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen
 - ▶ in den Jahrgangsstufen 5-13, wenn eine Erkrankung länger als 5 Unterrichtstage dauert.
 - ▶ in den Jahrgangsstufen 5-13, wenn der/die Schüler/in der Attestpflicht unterliegt. Diese kann ausgesprochen werden, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen.
 - ▶ in den Jahrgangsstufen 10-13, wenn eine angekündigte Leistungserhebung nicht absolviert werden konnte. D. h., bei Erkrankungen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referaten, Präsentationen usw.) muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die am Tag der Erkrankung ausgestellt worden ist. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen und der Leistungsnachweis wird mit „ungenügend“ gewertet. Gleiches gilt, wenn die Bescheinigung nachträglich ausgestellt wurde. Unabhängig davon gelten die Regelungen für die Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht gemäß GSO § 37 (unverzügliche telefonische Information der Schule am Tag der Erkrankung bis 8:00 Uhr).
4. Befreiung wegen Erkrankung während des Unterrichts
Tritt eine Erkrankung während des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung auf und möchte der/die Schüler/in nach Hause gehen, so ist vor dem Verlassen der Schule eine Befreiung durch eine Lehrkraft oder durch das Direktorat erforderlich. Im Normalfall müssen die Eltern ihr erkranktes Kind im Sekretariat abholen. Erkrankt ein Schüler während einer Leistungserhebung, so muss die Schule unverzüglich ärztliche Hilfe anfordern.

5. Beurlaubung

In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch beurlaubt werden, z.B. wegen der Teilnahme an einem Individualaustausch, an Sportwettkämpfen, Wettbewerben und externen Prüfungen, wegen wichtiger familiärer Angelegenheiten, unaufschiebbarer, vorhersehbarer Arzttermine, etc. Dazu ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten (Formular der Schule - Beurlaubung vom Unterricht -) rechtzeitig vor dem Beurlaubungstermin im Sekretariat einzureichen. Beurlaubungen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen sind grundsätzlich nicht möglich, bzw. erst nach Abschluss der Leistungserhebung.

6. Sportbefreiungen

- ▶ Falls Ihr Kind nicht am Sportunterricht/Schwimmen teilnehmen kann, geben Sie ihm eine formlose Entschuldigung mit. Ihre Tochter/Ihr Sohn nimmt dann passiv am Unterricht teil und benötigt für die Halle Turnschuhe und aus hygienischen Gründen Schwimmkleidung im Hallenbad!
- ▶ Für Sportbefreiungen von mehr als 14 Tagen benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung
- ▶ Kann wegen 3 Versäumnissen in Folge eine Leistungsabnahme nicht durchgeführt werden, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und es wird ggf. ein Nachtermin festgesetzt.

Normalerweise genügt die kostenlose Bescheinigung der Arztpraxis über den Besuch beim Arzt. Ein kostenpflichtiges Attest wird von der Schule nur in Ausnahmefällen verlangt.

Scheinfeld, 10. März 2009

Dr. Kurt Leibold, OStD